

DIE REVISION DER NORM SIA 118

An ihrer Versammlung vom 10. November 2012 haben die Delegierten des SIA der Publikation der revidierten Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» zugestimmt. Was die Änderungen in dieser wichtigsten Werkvertragsgrundlage der Schweizer Bauwirtschaft sind und weshalb die Kommission sich auch nach 22 Jahren gegen eine Totalrevision entschieden hat, wird nachfolgend erläutert.

Die aus dem Jahr 1977 stammende Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* ist die wichtigste Werkvertragsgrundlage der Schweizer Bauwirtschaft (vgl. auch «Zur Geschichte der Norm SIA 118», S. 27). Sie gilt allgemein als ausgewogen, und zu verschiedenen ihrer Artikel hat sich eine höchstrichterliche Rechtspraxis gebildet. In den über 30 Jahren ihres Bestehens wurden lediglich zwei kleine Änderungen vorgenommen: 1991 wurden die Bestimmungen zur «Garantiefrist» in drei Fussnoten präzisiert, und nach Einführung der Mehrwertsteuer wurde 1995 der Begriff «WUST» durch «Mehrwertsteuer» ersetzt. Weitere Entwicklungen des Bauvertragsrechts sind in der Ausgabe 1977/1991 nicht berücksichtigt, zum Beispiel: die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, IVöB), der Rückzug der Norm SIA 117 für die Ausschreibung und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Bauarbeiten (*Submissionsverfahren*) und der Ordnung SIA 153 für Bauingenieurwettbewerbe, die praktisch vollständige Ablösung des Mengennachweisverfahrens durch Indexverfahren bei der Teuerungsabrechnung und die Qualitätssicherung.

Im November 2005 erteilte die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) der Kommission SIA 118 den Auftrag, die Norm SIA 118 (1977/1991) zu überprüfen, Aktualisierungsbedarf festzustellen und einen Antrag zur Revision zu unterbreiten. Die ZNO legte zudem fest, dass das Gleichgewicht zwischen Bauherren- und Unternehmerinteressen bzw. die Ausgewogenheit der Norm SIA 118 auch künftig beibehalten werden soll. Angestrebt wurde somit keine Totalrevision, sondern eine sanfte Renovation unter Beibehaltung der bewährten Struktur und Substanz der Norm.

DER ERARBEITUNGSPROZESS

Die Kommission SIA 118 konstituierte sich mit 20 namhaften Vertretern von Bauherren, Unternehmern, Generalunternehmern, Planern und Behörden und zog drei namhafte Werkvertragsjuristen als Berater bei. In Subkommissionen überprüfte sie jede Bestimmung auf Aktualität und Revisionsbedarf. Daraus ergab sich eine grosse Zahl von Vorschlägen, die von der Kommission in vielen ganztägigen Sitzungen eingehend beraten wurden. Ende 2008 verabschiedete die Kommission einen ersten Entwurf zur Vernehmlassung, die im Zeitraum Januar bis Mai 2009 öffentlich durchgeführt wurde. Über 70 Verbände, Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen haben Stellungnahmen eingebracht. Auf Basis dieser ersten Vernehmlassungsrunde hat die Kommission einen überarbeiteten Entwurf erstellt, der im März 2012 in eine zweite Vernehmlassung geschickt wurde. Darauf gestützt verfasste die Kommission schliesslich die Norm SIA 118 (2013). Die bestehenden Bestimmungen wurden, wo möglich, beibehalten. Änderungen erfolgten nur dann, wenn diese inhaltlich nötig waren. Schliesslich genehmigte die paritätisch zusammengesetzte Kommission die revidierte Norm SIA 118 (2013) einstimmig und verabschiedete sie zuhanden der Delegiertenversammlung des SIA, die am 10. November 2012 die Publikation beschloss.

Anzumerken bleibt noch, dass der Schweizerische Hauseigentümerverband (HEV) die Kommission nach zwei Jahren wertvoller Mitarbeit aus politischen Gründen verlassen hat. Die Kommission bedauert dies. Da jedoch die Forderung des HEV nach einer massiven Gewichtsverschiebung zugunsten der Bauherren mit dem Bestreben der Kommission nach Ausgewogenheit nicht zu vereinbaren war, liess sich dies leider nicht vermeiden.

DIE ÄNDERUNGEN

– *Struktur der Artikel:* Die revidierte Norm SIA 118 (2013) übernimmt die Artikelnummerierung der Ausgabe 1977. Die Art. 69 bis 82 zum Mengennachweisverfahren wurden aufgehoben und nicht ersetzt.

– *Begriff Vertragsparteien:* Die Bezeichnung «Vertragspartner» ist in «Vertragsparteien» geändert worden. Damit bringt die Norm zum Ausdruck, dass der Bauwerkvertrag ein bilateralen Vertrag mit in der Regel gegensätz-

lichen Interessen ist. Durch die neue Bezeichnung soll dies auch für den unerfahrenen Bauherrn erkennbar sein.

– *Begriff Rügefrist:* Die augenfälligste Änderung ist der Begriff «Rügefrist» anstelle von «Garantiefrist». Damit wurde der Kritik Rechnung getragen, dass «Garantiefrist» mit Verjährungsfrist verwechselt werden kann.

Die Solidarbürgschaft für die Mängelhaftung ist über die Dauer von zwei Jahren (Rügefrist) hinaus zu leisten, bis die vor Ablauf der Rügefrist gerügten Mängel vollständig behoben sind. Damit ist der Inhalt der bisherigen Fussnote (Ausgabe 1991) in den Normtext übernommen worden. Diese Regelung ist ein Kompromiss in der alten Streitfrage unter Juristen zur Auslegung von Art. 181 Abs. 3, ob die Bürgschaft über zwei, über fünf oder gar über zehn Jahre ausgestellt werden muss. Wie die Unternehmer mit ihren Banken, Versicherungen oder neu auch gewerblichen Organisationen als Bürgen die neue Bestimmung umsetzen, wird sich in der Praxis erweisen.

Die Mindest- und Höchstbeträge des Rückhalts und der Solidarbürgschaft sind an die Teuerung seit 1977 angepasst worden.

– *ABB:* Die Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB-SIA) als Vertragsbedingungen zu SIA-Normen erlangen bei Widersprüchen zur Norm SIA 118 nur dann Geltung, wenn die abweichenden Bestimmungen in der Vertragsurkunde aufgeführt sind (jeweils Ziffer 0.2 der ABB-SIA).

– *Teuerungsabrechnungsverfahren:* Die wichtigste inhaltliche Änderung betrifft das Teuerungsabrechnungsverfahren. Weil heute hauptsächlich Indexverfahren angewendet werden (z. B. Objektindex OIV, Produktionskostenindex PKI, Methode der Gleitpreisformel GPF) und das Mengennachweisverfahren (MNV) in der Praxis des Bauwerkvertrags praktisch bedeutungslos geworden ist, verweist die Norm nur noch auf die entsprechenden Verfahren, die in der neuen Normenserie SIA 121 bis 124 geregelt sind. Das Teuerungsabrechnungsverfahren und die Anwendung

BEZUG DER NORM SIA 118 (2013)

Die revidierte Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» erscheint im ersten Quartal 2013.

Bezug der Norm SIA 118 (2013), 72 Seiten, A4, 180 Fr., unter: www.webnorm.ch

der entsprechenden Teuerungsnorm sind im Vertrag zu vereinbaren. Das neue Werkvertragsformular SIA ist entsprechend ausgestaltet.

– *Mehrwertsteuer*: Was gilt, wenn bei einer Preisangabe des Unternehmens keine Mehrwertsteuer ausgewiesen ist? Hier wurde die Usanz im Baugewerbe dahingehend aufgegriffen, dass die Mehrwertsteuer in diesem Fall als nicht eingerechnet gilt.

– *Eventualpositionen*: Eventualpositionen sind in der Ausschreibung speziell zu bezeichnen, wenn sie bei der Ermittlung der Angebotssumme berücksichtigt werden. Diese Bestimmung ist vorab im öffentlichen Vergaberecht von Bedeutung.

– *Qualitätsmanagement*: Die speziellen Anforderungen an die Qualität und an das Qualitätsmanagement sind in der Ausschreibung festzulegen. Die bestehende Bausubstanz wird dem Baugrund gleichgestellt, somit hat der Bauherr deren Beschaffenheit zu prüfen und in der Ausschreibung die erforderlichen Angaben zu machen.

Die übrigen Änderungen sind untergeordneter Natur und oft Anpassungen an neue gesetzliche Begriffe (z. B. Altlasten, baustellen-spezifische Massnahmen).

SANFTE REVISION GERECHTFERTIGT

Die revidierte Norm SIA 118 (2013) entspricht dem gemeinsamen Willen aller am Bauwerkvertrag beteiligten Parteien, die Norm zu aktualisieren und auch künftig als anerkannte Grundlage des Bauwerkvertrags zu verwenden. Auch wenn bestimmte Kompromisse in Kreisen der Rechtswissenschaft kritisiert werden mögen, ist die Norm SIA 118 (2013) eine taugliche Werkvertragsgrundlage.

Die Frage, ob die sanfte Revision die Publikation einer neuen Ausgabe SIA 118 (2013) rechtfertigt, hat die Kommission klar bejaht. Die neue Norm entspricht dem Stand der Bauvertragspraxis. Zudem ist nicht zu vernachlässigen, dass die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) in der Kommission klar signalisiert hat, dass die Norm

SIA 118 (2013) von den öffentlichen Bauherren im Wesentlichen unverändert zur Anwendung übernommen wird. Ohne die Revision hätte die KBOB voraussichtlich eigene Allgemeine Vertragsbedingungen für den öffentlichen Baubereich erlassen und damit die Stellung der Norm SIA 118 erheblich geschwächt.

Nun steht noch die Forderung nach einer totalrevidierten und aus rechtswissenschaftlicher Sicht neu konzipierten Norm SIA 118 im Raum. Hier gilt es zu bedenken: Sollte damit insbesondere dem gesetzlichen Bestreben nach verstärktem Konsumentenschutz Rechnung getragen werden, würden die Risiken zulasten des Unternehmers und das Vertragsgewicht zugunsten des Bauherrn verschoben. Da der Unternehmer in diesem Fall zusätzliche Risiken kalkulieren und im Werkvertrag berücksichtigen müsste, ist es fraglich, ob eine solche Totalrevision dem Bauherrn letztlich tatsächlich Nutzen brächte.

Hans Rudolf Spiess, Präsident der Kommission SIA 118, www.baurecht.ch

ANNELIES ADAM 1957 – 2012

Am 5. Dezember 2012 ist Annelies Adam gestorben. Seit 2010 unterstützte sie die Wettbewerbskommission des SIA in ihren verschiedenen Tätigkeitsfeldern als Mitarbeiterin auf der Geschäftsstelle des SIA und war für die Prüfung von Wettbewerbsprogrammen zuständig. Besonders wertvoll waren dabei ihr Verhandlungsgeschick und die wissenschaftliche Ausbildung, die es erlaubte, die Arbeit der Wettbewerbskommission systematisch zu dokumentieren. Zu ihrem Aufgaben-

gebiet gehörte auch die Begleitung des Projekts Wissenssystem Wettbewerb, das die Einrichtung einer Plattform für den Austausch und die systematische Sammlung von Wissen und Information im Bereich des Wettbewerbswesens in der Schweiz bezweckt.

Die diplomierte Architektin ETH hat vorher in verschiedenen Architekturbüros gearbeitet und war seit 2006 wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Wohnforum der ETH Zürich.

Mit dem Tod von Annelies Adam verliert der

SIA nicht nur eine engagierte und kompetente Mitarbeiterin, sondern auch einen Menschen mit offenem und humorvollem Charakter, den wir alle sehr vermissen werden. Unser Mitgefühl gilt ihren Angehörigen und Freunden, vor allem ihren drei aufgeweckten Jungs sowie ihrem Mann, denen wir in dieser schweren Zeit viel Kraft und Zuversicht wünschen.

Geschäftsstelle und Wettbewerbskommission SIA

VAKANZEN KOMMISSION GEOTECHNIK

(sia) Als Mitglieder der Normkommission SIA 267 Geotechnik werden gesucht:

– ein/e Allrounder/in in Geotechnik und Vertreter/in einer Bauunternehmung mit Interesse an Normierung und Vertragswesen

– ein/e Spezialist/in im Bereich Werkstoffe, insbesondere Korrosionsschutz, mit Kenntnissen in Anker- und Pfahltechnik

Die Kommission tagt i. d. R. zwei halbe Tage im Jahr, weitere Sitzungen in Arbeitsgruppen

sind möglich. Das Mitwirken in SIA-Kommissionen erfolgt ehrenamtlich. Bewerbungen sind bis zum 1.3.2013 einzureichen an: juerg.fischer@sia.ch. Die detaillierte Ausschreibung findet sich unter: www.sia.ch/vakanzen